

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. Januar 2023

Jahrgang 2023, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	5
<u>Lübbecke</u>		9 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gartencenter Hüllhorst“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.	6
1 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Landrat im Kreis Minden-Lübbecke	1	10 Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hüllhorst“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.	6
2 Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke	2	11 Bekanntmachung der Stadt Petershagen über den Beschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jossen“	6
3 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	3		
4 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jugendamtes	3		
5 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	3		
6 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	4		
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
7 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ sowie über der die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4	12 Aufgebot div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	8
8 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ sowie über die Durchführung der		13 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	9
		14 Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH als Trägerin des Vorhabens „Modernisierung der 380-kV-Leitung Ovenstädt – Bechterdissen“	9

1 Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Landrat im Kreis Minden-Lübbecke findet am

Mittwoch, dem 18.01.2023, um 15:00 Uhr
im Sitzungsraum V

des Kreishauses, Portastraße 13, in Minden statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verpflichtung der Beisitzer*innen, die an der bisherigen Sitzung nicht teilgenommen haben
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke (§ 34 i.V.m. § 46 b Kommunalwahlgesetz, § 61 i.V.m. § 75 d Kommunalwahlordnung) Vorlagenr.: 295/2022
3. Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 29. Dezember 2022

Die Wahlleiterin
für den Kreis Minden-Lübbecke
gez. Cornelia Schöder

Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S. 212) wurde vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt oder wer einer freilaufenden oder freilebenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die dauernd oder zeitweise unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht dauerhaft mittels Kastration bzw. Sterilisation durch eine Tierärztin / einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig (unfruchtbar) gemacht worden ist,
7. Berechtigte eine natürliche oder juristische Person, die vom Kreis Minden-Lübbecke zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurde,
8. Fundbehörde die örtliche Ordnungsbehörde der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass eine Freigängerkatze, die älter als 12 Lebenswochen ist,
 1. mittels Mikrochip gekennzeichnet und
 2. durch Eintrag der Kennzeichnung der Katze sowie seines Namens und seiner Anschrift in die kostenfreien Haustierregister TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn registriert ist.
- (2) Dem Kreis Minden-Lübbecke ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass eine fortpflanzungsfähige Katze keinen unkontrollierten freien Auslauf hat. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Dem Kreis Minden-Lübbecke oder der Fundbehörde ist auf Verlangen eine schriftliche, tierärztliche Bestätigung, dass eine Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann der Kreis Minden-Lübbecke Ausnahmen von Absatz 1 für Zucht- und/oder Rassekatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Eine Freigängerkatze darf durch die Berechtigte, die Fundbehörde oder den Kreis Minden-Lübbecke zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze fortpflanzungsfähig, kann der Kreis Minden-Lübbecke anordnen, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Minden-Lübbecke eine schriftliche tierärztliche Bestätigung vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (3) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht ermittelt werden, so kann die Fundbehörde Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung der Katzen beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Fundbehörde darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach Kennzeichnung, Registrierung und Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Eine / Ein von der Haltungsperson personenverschiedene Eigentümerin / personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Berechtigte, die Fundbehörde oder der Kreis Minden-Lübbecke können eine aufgegriffene freilebende Katze tierärztlich kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die freilebende Katze wieder in die Freiheit, vorzugsweise an der Stelle erfolgen, wo sie aufgegriffen worden ist, entlassen werden.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist die Eigentümerin / der Eigentümer oder die Pächterin / der Pächter verpflichtet, dies zu dulden und Berechtigte oder Bedienstete des Kreises Minden-Lübbecke bei dem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Absatz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 4 Absatz 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
2. § 3 Absatz 2 einen Nachweis nicht vorlegt,
3. § 4 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine fortpflanzungsfähige Katze keinen freien Auslauf hat,
4. § 4 Absatz 2 eine schriftliche, tierärztliche Bestätigung nicht vorlegt,
5. § 5 Absatz 2 Satz 1 eine Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
6. § 5 Absatz 2 Satz 2 vor dem weiteren unkontrollierten Auslauf keine schriftliche, tierärztliche Bestätigung vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 9 Übergangsvorschriften

Für Haltungspersonen von Freigängerkatzen, die vor dem 01.06.2023 geboren wurden, gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1 ab dem 01.09.2023.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 05.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke
Cornelia Schöder
Kreisdirektorin

3

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

4

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jugendamtes

Die Zustellung eines Bescheides des Jugendamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

5

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	19.01.2023	Ausgabe	26.01.2023
Nr. 4	Redaktionsschluss	26.01.2023	Ausgabe	02.02.2023
Nr. 5	Redaktionsschluss	09.02.2023	Ausgabe	16.02.2023
Nr. 6	Redaktionsschluss	23.02.2023	Ausgabe	02.03.2023

Bekanntmachung

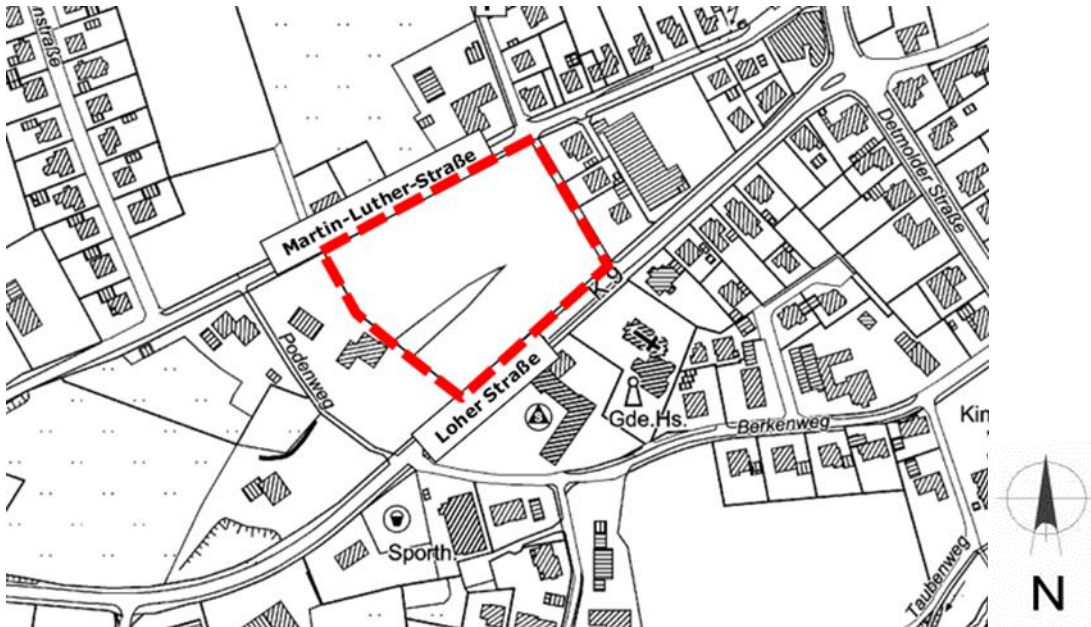
a) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen gegenüber der Grundschule Lohe zwischen der Loher Straße und der Martin-Luther-Straße im Stadtteil Lohe wird der Geltungsbereich und Vorentwurf zur Kenntnis genommen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 128 - maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 21.12.2022 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung werden in der Zeit vom

23.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Nördlich Loher Straße“ sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 21.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bad Oeynhausen, den 03.01.2023

Bökenkröger
(Bürgermeister)

8

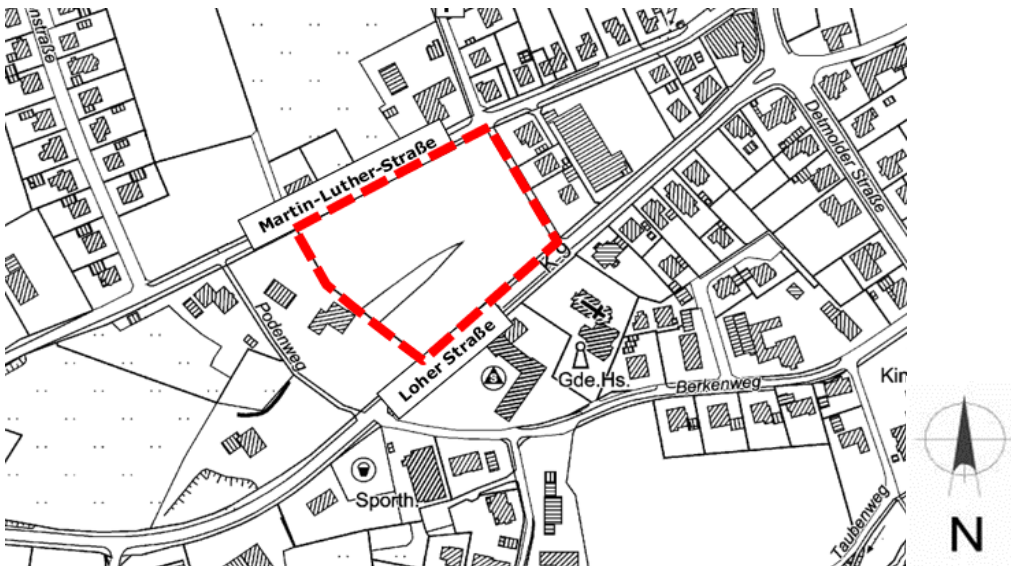
Bekanntmachung

a) 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Der Geltungsbereich und Vorentwurf zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen gegenüber der Grundschule Lohe zwischen der Loher Straße und der Martin-Luther-Straße im Stadtteil Lohe wird zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 128 - maßstabslos

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 21.12.2022 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ findet in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

23.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2022 zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Nördlich Loher Straße“ sowie der Beschluss des Rates zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Rates vom 21.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.01.2023

Bökenkröger
(Bürgermeister)

9

Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gartencenter Hüllhorst“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 12.01.2023 bis 19.01.2023 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de/Politik-Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen/ eingestellt.

Hüllhorst, den 09.01.2023

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

10

Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hüllhorst“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 12.01.2023 bis 19.01.2023 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de/Politik-Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen/ eingestellt.

Hüllhorst, den 09.01.2023

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

11

Bekanntmachung

der Stadt Petershagen über den Beschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„a)

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen durch seine 42. Änderung wie folgt geändert:

Die Darstellung des Kraftwerkstandortes Heyden ‚Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität‘ in den Ortschaften Lahde und Jössen wird aufgehoben. Die neue Darstellung dieser Fläche wird im nachfolgenden Verfahren bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte räumliche Abgrenzung der derzeit gültigen Darstellung der Fläche für Versorgungsanlagen in den Ortschaften Lahde und Jössen und ist aus dem dieser Niederschrift als Anlage 6 beige-fügten Lageplan ersichtlich.

b)

Gleichzeitig wird beschlossen, im Parallelverfahren dazu gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ durch eine 1. Änderung zu ändern.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 ist die Änderung der Festsetzung, Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB – Konventionelles Kraftwerk mit seinen erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen‘. Die im weiteren Verfahren noch zu bestimmende neue Festsetzung soll die Ansiedlung von ‚Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung‘ ermöglichen.

Unter „Anlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung“ werden hierbei folgende Anlagen (inkl. notwendiger Nebenanlagen) verstanden:

- Konventionelle Kraftwerke, die der bisherigen Nutzung des Plangelandes entsprechen
- Kraftwerke, die mit nicht konventionellen Brennstoffen, wie z.B. Wasserstoff, betrieben werden
- Anlagen zur Erzeugung von Energie aus biogenen Eingangsstoffen („Bio-to-X“)
- Anlagen zur Umwandlung von elektrischem Strom in alternative Energieformen („Power-to-X“)
- Anlagen zur Wasserstoffherstellung aus elektrischem Strom (Elektrolyseure bzw. sogenannte „Power-to-Gas“ Anlagen) oder aus geeigneten Energieträgern (z.B. Erdgas, Ammoniak) in fester, flüssiger oder gasförmiger Form
- Anlagen zur Biogasproduktion („Bio-to-Gas“ Anlagen)
- Anlagen zur Erzeugung alternativer Kraftstoffe (z.B. Biomethanol)
- Gasübergabe- sowie Gasmessstationen
- Konverteranlagen (Anlagen zur Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom und umgekehrt, die benötigt werden, um Gleichstromleitungen mit dem vorhandenen Wechselstromnetz zu verbinden)
- Umspannwerke und Schaltanlagen, die Stromleitungen unterschiedlicher Spannungsebenen (Höchstspannung, Hochspannung, Niederspannung) miteinander verbinden
- Netzelemente wie Blindleistungskompensationsanlagen, statische Blindleistungskompensatoren und rotierende Phasenschieber, die zur Spannungsstabilisierung oder zur Dämpfung von Schwingungen im Netz genutzt werden
- Energiespeicher wie z.B. Batteriespeicher, Rohrspeicher, Gasspeichertanks und Flüssiggasspeicher
- Photovoltaikanlagen
- Windkraftanlagen
- Umschlagsanlagen für Eingangsstoffe und Produkte der genannten Anlagen auf Schiff, Bahn oder LKW
- Die Kombination aus den oben genannten Anlagen.

Die Nutzung von Klärschlamm als Eingangsstoff wird bei den genannten Anlagen ausgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 ist identisch mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans. Er umfasst die gesamte räumliche Abgrenzung des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 20 und ist aus dem dieser Niederschrift als Anlage 6 beige-fügten Lageplan ersichtlich.“

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 „Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 04.01.2023

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

Minden, den 29.12.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Böttcher

Hafer

13

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 381 207 356 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 06.10.2022 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 05.01.2023

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Schaly

Jurisch

14

Bekanntmachung
der TenneT TSO GmbH als Trägerin des Vorhabens „Modernisierung der 380-kV-Leitung Ovenstädt – Bechterdissen“

Ankündigung von Kartierungsarbeiten entlang der 380-kV-Leitung zwischen Ovenstädt und Bechterdissen im Zeitraum von Januar bis März 2023

Gemäß § 44 Abs. 2 S. 1 2. Alt. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gibt die TenneT TSO GmbH als Trägerin des Vorhabens „Modernisierung der 380-kV-Leitung Ovenstädt – Bechterdissen“ Folgendes bekannt:

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber prüft TenneT aktuell die Möglichkeit einer Umbeseilung der 380-kV-Leitung von Ovenstädt nach Bechterdissen. Um den grünen Strom von Norden nach Süden und Westen zu transportieren, ist es wichtig, die Stromnetze auszubauen und leistungsfähiger zu machen. Dafür soll die Elbe-Lippe-Leitung Süd zwischen Ovenstädt und Bechterdissen mit modernen Hochtemperaturseilen aufgerüstet werden.

Die Modernisierung der Elbe-Lippe-Leitung Süd dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Nordrhein-Westfalen. Sie sorgt für eine Netzverstärkung der aus den 1980er-Jahren stammenden 380- kV-Leitung von Bechterdissen über Eickum bis Ovenstädt. Mit dem Ausbau dieser bestehenden Leitung wird das deutsche Übertragungsnetz für die im Zuge der Energiewende stark ansteigenden Stromflüsse von Norden nach Süden ertüchtigt.

Kartierungsarbeiten

Leitungsbauvorhaben haben Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Um diese vorab bestimmen und bewerten zu können, werden Kartierungen durchgeführt. Lebensräume und Tierarten werden im Bereich der Planungsräume erfasst, um den Untersuchungsraum in seiner Bedeutung für Naturhaushalt und Artenschutz bewerten zu können.

TenneT führt die Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Um ein landschafts-ökologisches Gesamtbild zu bekommen, wird eine Reihe von Methoden eingesetzt, die der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Die Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die nachfolgend genannten Kartierungen sind nicht vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Folgende Kartierungsmethode ist geplant:

- Begehungen

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ERM GmbH und die TNL Energie GmbH.

Ansprechpartner:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen wenden Sie sich gerne an unseren Bürgerreferenten.

Herr Andreas Denninghoff T +49 (0) 921 507 406 466

E elbe-lippe-leitung-sued@tennet.eu <https://www.tennet.eu/de/projekte/elbe-lippe-leitung>

Notwendige Vorarbeiten: Kartierungsmaßnahmen

Begehungen

Hierbei werden Horst- und Höhlenbäume visuell erfasst, um das Vorkommen bestimmter Tierarten festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen und die Bäume gesichtet.

Die vorhandenen Höhlenbäume werden in einem Umkreis von 50m, Horstbäume in einem Umkreis von 300m der geplanten Eingriffsflächen kartiert. Dieser Umkreis kann in einzelnen Fällen abweichen, da die Durchführung der Kartierungsarbeiten unter anderem von dem Artenspektrum störungsempfindlicher Horstbrüter abhängt. Hierzu zählt zum Beispiel der Weißstorch, für den potenziell ein größerer Untersuchungsraum erforderlich sein wird. Die Notwendigkeit dessen wird im Januar mit Abschluss der Planungsraumanalyse ermittelt sein.

Horst- und Höhlenbäume bieten wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Dies inkludiert zum Beispiel bestimmte Vogelarten (Eulen, Störche, Kraniche, etc.), Insekten, Fledermäuse und weitere kleinere Säugetiere. Sie nutzen die Bäume als Unterschlupf oder zur Brut und Aufzucht ihrer Jungen. Anhand der Kartierungsarbeiten können diese Bäume bei der Umsetzung der Elbe-Lippe-Leitung berücksichtigt und eine Störung der Tiere durch gezielte Maßnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Ersterfassung erfolgt in der laubfreien Zeit. Um die einzelnen Bäume und Untersuchungsstandorte zu erreichen, werden reguläre Pkws auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Die oben genannten Untersuchungsräume werden ausschließlich zu Fuß begangen.

ANLAGE

zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 2 vom 12. Januar 2023

3

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Straßenverkehrsamtes vom 09.11.2022
Aktenzeichen 197229098
gegen: Vasile Abel Stoica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bußgeldbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 06.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Straßenverkehrsamtes vom 02.11.2022
Aktenzeichen: 199225375
gegen: Herrn Timur Rizvanovic Hatuev
Alte Reichsstraße 4
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bußgeldbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Minden 05.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

4

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jugendamtes

Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und eines Rückforderungsbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung werden die

Bescheide des Jugendamtes vom 03.01.2023
Aktenzeichen: 51.2004/05751+5752
gegen Herrn Ferid Sancar
geboren am 24.03.1987

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Aufhebungsbescheid und der Rückforderungsbescheid liegen beim Kreis Minden-Lübbecke, Jugendamt, Gebäude B, Zimmer 480, Portastraße 13, 32423 Minden für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Ablehnungsbescheid und der Rückforderungsbescheid gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides und eines Rückforderungsbescheides

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der derzeit gültigen Fassung werden die

Bescheide des Jugendamtes vom 29.12.2022
Aktenzeichen: 51.2004/07071
gegen Frau Jennifer Olek
geboren am 19.04.1986

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Aufhebungsbescheid und der Rückforderungsbescheid liegen beim Kreis Minden-Lübbecke, Jugendamt, Gebäude B, Zimmer 480, Portastraße 13, 32423 Minden für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Ablehnungsbescheid und der Rückforderungsbescheid gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

5

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gem. § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung wird das nachstehend bezeichnete Dokument an

Frau
Stefanie Fuchs
Zuletzt wohnhaft:
Nammer Weg 70,
32457 Porta Westfalica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Behörde, für die zugestellt wird:

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Portastr. 13, 32423 Minden

Bezeichnung und Datum der Dokumente: Ordnungsverfügung vom 05.01.2023

Aktenzeichen: 39 20 90/MI-0320524 OV-I/23 lin

Das Dokument liegt beim Kreis Minden-Lübbecke, Die Landrätin, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, Zimmer 404 für die Empfängerin zur Einsichtnahme aus.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Minden, den 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke
Im Auftrag:
Heinrich Linnemeier

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 02.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-FS989

gegen:

Herrn
Pawel Schleiger
Zur Porta 307
32457 Porta Westfalica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 29.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-LB2303
gegen:

Frau
Linda Becker
Am Maibaum 2
32549 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, den 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 29.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-LR2712
gegen:

Herrn
Timo Ruwisch
Schulgasse 4
37170 Uslar

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 29.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-MR1279 und 36.2/MI-MR876
gegen:

Herrn
Michel Röper
Stemmer Weingarten 1
32425 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 27.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-ZG406, 36.2/MI-XZ978 und 36.2/MI-OS2007
gegen:

Firma
Schuster Systembau UG (haftungsbeschränkt)
Dorfstraße 12
14913 Niederer Fläming

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 20.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-SM75
gegen:

Herrn
Sezgin Coşkun
Königstr. 54
32427 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 27.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-XZ327
gegen:

Frau
Elena-Alina Cojocar
Am Hoffeldsgraben 10
32312 Lübbecke

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung werden die

Ordnungsverfügungen des Straßenverkehrsamtes vom 29.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YE644 und 36.2/MI-YB674
gegen:

Herrn
Marian Ilarion
Siegfriedstr. 9
32547 Bad Oeynhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 22.12.2022
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YE691
gegen:

Herrn
Benjamin Müller
Sieben Eichen 6
32457 Porta Westfalica

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 10 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (VwZG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Ordnungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 03.01.2023
zu Aktenzeichen 36.2/MI-YG279
gegen:

Herrn
Peter Theiß
Unterdamm 53
32427 Minden

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Die Ordnungsverfügung kann im Straßenverkehrsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 21, 32423 Minden eingesehen werden.

Minden, 12.01.2023

Kreis Minden-Lübbecke